

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen Leipziger Pétanque Club „Pastis 1996“ e.V. In der abgekürzten Form „LPC“.
2. Sitz des Vereins ist Leipzig, Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Gerichtsstand ist Leipzig.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Verbreitung und Förderung der Sportart Pétanque und deren Ausübung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - öffentliche Sportveranstaltungen zur Verbreitung der Sportart Pétanque;
 - den Besuch von Wettkämpfen;
 - das Heranführen von Kindern und Jugendlichen an sportliche Betätigung;
 - sportliche und freundschaftliche Kontakte zu anderen Vereinen;
 - jede andere Tätigkeit, die den Vereinszweck unterstützt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod, mit dem Todestag;
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss.
2. Bei einem Austritt muss der Vorstand schriftlich darüber informiert werden. Der Austritt erfolgt zum 30. Juni oder zum 31. Dezember des Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet dann endgültig über die Mitgliedschaft.
4. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

Es ist ein Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer Drei-Viertel-Mehrheit einen anderen Betrag. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ.
2. Sie wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr, vom 1. Vorsitzenden schriftlich per Post oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geordnet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für die Beschlussfassung und das Stimmrecht finden §§ 32 bis 38 BGB Anwendung.
4. Abstimmungsmehrheiten werden wie folgt geregelt:
 - 4.1. Einfache Beschlussfassung
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen (=absoluten) Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
 - 4.2. Stimmrechtsübertragung
Jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als 2 Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragene Stimme können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
 - 4.3. Satzungsänderung
Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (=qualifizierte Mehrheit) der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
 - 4.4. Vereinsauflösung
Beschlüsse über die Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (=qualifizierte Mehrheit) der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
 - 4.5. Änderung über den Zweck des Vereins
Über den Beschluss zur Änderung des Vereinszwecks findet § 33 BGB Anwendung.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - Die Wahl des Vorstandes;
 - Die Entlastung des Vorstandes;

- Die Abberufung des Vorstandes, abweichend von Abs. 3 mit Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn diese zugleich einen neuen Vorstand wählen (konstruktives Misstrauen)
 - Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweis der Rücklagen
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden, beschlussfähigen Mitglieder insgesamt mindestens 50 % der Stimmrechte auf sich vereinen. Sollten nicht mindestens 50 % der Stimmrechte durch die zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder unter der Maßgabe von § 7, Pkt. 4.2. ausgeübt werden können, ist eine neue Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 50 % der Stimmrechte durch die anwesenden, beschlussfähigen Mitglieder ausgeübt werden können.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Pressewart
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einer einfachen Mehrheit gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Für Beschlüsse über Verträge im Außen- und Innenverhältnis mit den Vorstandsmitgliedern wird nach dem Mehrheitsprinzip der Vorstandsmitglieder entschieden. Sollte hier keine Einigung erzielt werden, kann hierzu ein Mitgliedsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung anberaumt werden. Im Falle der Vorstandszustimmung zeichnen drei Vorstandsmitglieder des Vereins auf Seiten des Vereins den Vertrag gegen.

§ 9 Geschäftsführung und Rechnungslegung

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.

3. Der Vorstand stellt im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung bewilligten Budget den Jahreshaushalt auf und ist für dessen Vollzug verantwortlich.
4. Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Vorstandes über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.
5. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10 Haftung und Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung der Vorstandsmitglieder für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies Kraft des Gesetzes zulässig ist.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 7 Abs. 4.3. beschlossen werden.
2. Abweichend von Abs. 1 können Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßgaben (z.B.: Auflagen und Bedingungen) vom Vorstand beschlossen werden, sollten Teile dieser Satzung dem gemeinnützigen Zweck des Vereins im Wege stehen. Diese sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Jede Satzungsänderung ist den jeweiligen Behörden durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 12 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mailadresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geburtsdatum) an den Verband weitergeben.

3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten (Name, Vorname, Telefonnummer, E-Mailadresse) seiner Mitglieder intern und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Maßgabe von § 7 Abs. 4.4. aufgelöst werden.

§ 14 Vermögensanfallsberechtigung

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pétanque Verband Ost e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18. Januar 2017 beschlossen worden.